



## AMT DER SALZBURGER LANDESREGIERUNG

Postanschrift: Postfach 527, A-5010 Salzburg Telex: 633028 DVR: 0078182

Zahl (Bei Antwortschreiben bitte anführen)

wie umstehend

Chiemseehof

■ (0662) 80 42 Durchwahl

Datum

2285

Betreff

wie umstehend

An

1. das Amt der Burgenländischen Landesregierung  
Landhaus  
7000 Eisenstadt
2. das Amt der Kärntner Landesregierung  
Arnulfplatz 1  
9020 Klagenfurt
3. das Amt der NÖ Landeregierung  
Herrengasse 9  
1014 Wien
4. das Amt der OÖ Landesregierung  
Klosterstraße 7  
4020 Linz
5. das Amt der Steiermärkischen Landesregierung  
Hofgasse  
8011 Graz
6. das Amt der Tiroler Landesregierung  
Maria-Theresien-Straße 43  
6020 Innsbruck
7. das Amt der Vorarlberger Landesregierung  
Landhaus  
6901 Bregenz
8. das Amt der Wiener Landesregierung  
Lichtenfelsgasse 2  
1082 Wien
9. die Verbindungsstelle der Bundesländer  
beim Amt der NÖ Landeregierung  
Schenkenstraße 4  
1010 Wien
10. das Präsidium des Nationalrates  
Parlament  
Dr. Karl-Renner-Ring 3  
1017 Wien

zur gefl. Kenntnis.

Für die Landesregierung:  
Dr. Hueber  
Landesamtsdirektor

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:



# AMT DER SALZBURGER LANDESREGIERUNG

Postanschrift: Postfach 527, A-5010 Salzburg Telex: 633028 DVR: 0078182

An das  
Bundesministerium für  
Arbeit und Soziales

Stubenring 1  
1010 Wien

Zahl (Bei Antwortschreiben bitte anführen)  
0/1-870/34-1989

Chiemseehof

(0662) 80 42 Durchwahl  
2285

Datum  
30.11.1989

Betreff

Mag. Uta Franzmair

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Gleichbehandlungsge-  
setz geändert wird; Stellungnahme

Bzg.: Do. Z1. 30.800/97-V/3/1989

Zu dem mit dem obgenannten Schreiben versendeten Gesetzentwurf nimmt das Amt der Salzburger Landesregierung wie folgt Stellung:

Grundsätzlich wird das Ziel des vorliegenden Gesetzesentwurfes nach einer weiteren Verwirklichung der Gleichbehandlung der Geschlechter im Arbeitsleben begrüßt.

Davon abgesehen, müssen jedoch verfassungsrechtliche Bedenken gegen die Änderungen des Art. I Z. 17 bis 19 des Entwurfes geltend gemacht werden. Ihre Verfassungswidrigkeit wird darin gesehen, daß sich der Bund nicht auf die Aufstellung bloßer Grundsätze beschränkt, sondern über die im Art. 12 B-VG gezogene Grenze der Bundesgesetzgebungskompetenz hinaus Einzelregelungen trifft, welche der Landesgesetzgebung vorbehalten sind. Die hier vorgesehenen Bestimmungen entsprechen größtenteils wörtlich jenen im Art. I Z. 1 bis 3 als unmittelbar anwendbares Bundesrecht vorgesehenen, was die für Grundsatzrecht unzulässige Determination beweist.

- 2 -

Gleichschriften dieser Stellungnahme ergehen u.e. an die Verbindungsstelle der Bundesländer, an die übrigen Ämter der Landesregierungen und in 25 Ausfertigungen an das Präsidium des Nationalrates.

Für die Landesregierung:



Dr. Hueber  
Landesamtsdirektor